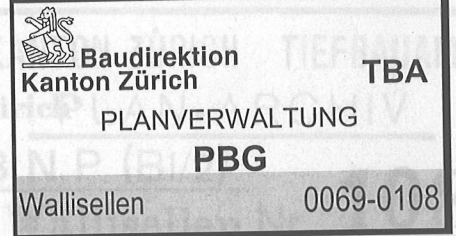


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 1. März 1956.**



677. **Quartierplan.** Mit Eingabe vom 3. Januar 1956 ersuchte der Gemeinderat Wallisellen um Genehmigung seines Beschlusses vom 11. Oktober 1955 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Breitenacher-Holzacher in Wallisellen. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 18. Oktober 1955 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 4. November 1955 keine Rekurse ein.

Das dreieckförmige Quartierplangebiet Breitenacher-Holzacher wird im Westen durch die Hardstrasse, im Südosten durch die Schützenstrasse und im Nordosten durch einen teilweise dem Wald entlang führenden Fussweg begrenzt. Für die Erschliessung des Quartierplangebietes sind drei Quartierstrassen und die als Gemeindestrasse zu erstellende Höhenstrasse vorgesehen. Letztere besitzt bereits genehmigte Baulinien von 20 m Abstand. Die Quartierstrassen erhalten Baulinien von 17 und 16 m Abstand. Die an der Hardstrasse zwischen der Schützen- und der Höhenstrasse bereits genehmigten Baulinien werden mit dem gleichen Abstand von 22 m bis zum projektierten Fussweg am Waldrand fortgesetzt. An der Schützenstrasse, die durchgehend genehmigte Baulinien besitzt, wird der Abstand von 17,5 auf der Strecke Hard-Höhenstrasse auf 20 m entsprechend demjenigen der Strecke Höhenstrasse-projektierte Fussweg vergrössert. Alle diese Baulinienabmessungen entsprechen der Verkehrsbedeutung der einzelnen Strassen.

Gemäss Bauordnung wäre längs des Waldrandes für Neubauten ein Abstand von 30 m erforderlich. Dieser wird durch die Baulinienfestsetzung am projektierten Fussweg auf ca. 10 bis 14 m herabgesetzt. Die Durchführung eines auf 30 m Breite vorgesehenen totalen Bauverbotes könnte nur im Expropriationsverfahren gegen volle Entschädigung erfolgen, da es sich um Bauland im Werte von ca. Fr. 35 bis 40/m² handelt. Der Gemeinderat verzichtet deshalb auf die Einhaltung dieser Bestimmung. Sodann wird das Quartierplangebiet, soweit es sich noch ausserhalb des Bauzonenplanes befindet, einzuzonen (Wohnzone II o oder Landhauszone) sein.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wallisellen vom 11. Oktober 1955 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Breitenacher-Holzacher mit den Baulinien der Hard- und der Schützenstrasse sowie der Quartierstrassen A, B und C in Wallisellen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wallisellen wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Rücksendung zweier Planexemplare mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach und an die Baudirektion.

Zürich, den 1. März 1956.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

i. V.

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'O. ...', written over a horizontal line.